

# **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier**

vom 04.04.2022, geändert am 22.08.2022

Aufgrund des § 110 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (Stand: 23.09.2020) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Trier am 22.08.2022 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Studierende, einschließlich beurlaubter Studierender leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung bzw. Beurlaubung. Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Studierendenschaft erhoben.
- (2) Der Beitrag wird von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.

## **§ 2 Beitragshöhe**

Die Höhe des Beitrags wird auf 16 € je Semester für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft festgesetzt.

## **§ 3 Verwendung der Beiträge**

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

## **§ 4 Verwaltung der Beiträge**

- (1) Die Verwaltung der Beiträge nach § 2 dieser Ordnung erfolgt durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Für die Bewirtschaftung der Beitragseinnahmen gelten die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitragsordnung außer Kraft.

Trier, den 22. August 2022.

Der Präsident des Studierendenparlamentes  
Florian Krohs